

Reglement zur Unterstützung der einheimischen Vereine der Gemeinde Vaz/Obervaz

Art. 1

Grundsatz Die Gemeinde Vaz/Obervaz unterstützt Vereine und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde, die sich seit mindestens zwei Jahren über wesentliche Aktivitäten im Interesse des kulturellen und sportlichen Lebens sowie der Jugendförderung ausweisen können.

Art. 2

Form der Unterstützung Die Gemeinde Vaz/Obervaz stellt diesen Vereinen und Organisationen gegen Verrechnung von Kostenbeiträgen Lokalitäten im Sportzentrum, in den Schulhäusern, Turn- und Mehrzweckhallen sowie Spiel- und Sportplätze zur Verfügung, sofern sich dies mit den Bedürfnissen der Öffentlichkeit und insbesondere der Schule sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit vereinbaren lässt. Sie kann zudem einmalige oder jährliche Unterstützungsbeiträge, im Bereich Sport für die Jugendförderung, ausrichten.

Art. 3

Förderungsbeiträge Im Rahmen der budgetierten Kredite kann der Gemeindevorstand Förderungsbeiträge unter Gewichtung der folgenden Kriterien ausrichten:

- a) Sportvereine Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr, finanzieller Aufwand für Infrastruktur;
- b) kulturelle Vereine Aktive Mitglieder, finanzieller Aufwand für Infrastruktur.

Die Bewertungsfaktoren werden vom Gemeindevorstand festgelegt.

Art. 4¹⁾

Beitragskriterien	Voraussetzungen für die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen sind folgende Kriterien:
a) Sportvereine	Gemeinnütziger Verein, minimale Mitgliederzahl von zehn Jugendlichen, jährliche Mitgliederbeiträge, Nachweis der Jugendförderung und Jahresumsatz unter CHF 1'000'000;
b) kulturelle Vereine	Gemeinnütziger Verein, minimale Mitgliederzahl von zehn Personen, jährliche Mitgliederbeiträge.

Die Bewertungsfaktoren werden vom Gemeindevorstand festgelegt.

Art. 5

Gesuche und Erhebungsgrundlagen	Gesuche um Unterstützung sind jeweils bis Ende Dezember einzureichen, denen folgende Erhebungsgrundlagen beizulegen sind: <ul style="list-style-type: none">- Jahresprogramm.- Mitgliederverzeichnis der jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 20. Altersjahr (Sportvereine) und aktive Mitglieder (kulturelle Vereine).- Bilanz- und Erfolgsrechnung des zurückliegenden Vereinsjahres.- Weitere Unterlagen auf Verlangen der Gemeinde.
---------------------------------	---

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. August 2017

Art. 6

Sonderbeiträge Für einmalige Anschaffungen und Veranstaltungen im Sinne von Art. 1 oder andere Investitionen können aufgrund konkreter Offerten und eines entsprechenden Finanzierungsplanes Sonderbeiträge gewährt werden, wenn das Vermögen des Vereins dafür nicht ausreicht. Angemessene Eigen- und/oder Drittleistungen sind dabei Voraussetzung. Weiter kann der Gemeindevorstand in Härtefällen nach Art. 3 angemessen erhöhen.

Art. 7

Ausschluss von der Beitragsberechtigung Vereine und Organisationen, die bereits von Institutionen der öffentlichen Hand (ausgenommen Jugend und Sport) regelmässig unterstützt werden, sind im Rahmen dieses Reglements nicht beitragsberechtigt. Dies gilt auch für Organisationen für die Betreuung von Kindern im Vorkindergartenalter.

Art. 8

Aufgehoben.

Art. 9

Aufgehoben.

Art. 10

Kostenbeitrag Infrastruktur Die Gemeinde Vaz/Obervaz verrechnet den unterstützten Vereinen und Organisationen Betriebskostenbeiträge nach den vom Gemeindevorstand festgesetzten Tarifen.

Art. 11

Personal- und
Sachaufwand

Einsätze des Gemeindepersonal inklusive Fahrzeuge und Mobiliar werden gemäss Aufwand nach den vom Gemeindevorstand erlassenen Entschädigungsansätzen verrechnet.

Art. 11bis

Aufträge der
Gemeinde an die
Vereine

Der Gemeindevorstand kann jeden Verein einmal pro Jahr für einen kostenlosen Auftritt/Einsatz zugunsten der Gemeinde anfragen. Die Vereine haben dieser Anfrage in angemessener Art Folge zu leisten. Art, Dauer und Umfang des Einsatzes bestimmt der Gemeindevorstand in Rücksprache mit den Vereinsvorständen.

Art. 12

Genehmigung,
Inkraftsetzung

Das Reglement zur Unterstützung der einheimischen Vereine wurde vom Gemeinderat am 25. Juli 2006 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Teilrevision am 12. Dezember 2023 mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024.